

Gemeinde Deiningen

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Nord“, Gemeinde Deiningen

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 31.10.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und Umweltbericht für das Gebiet „Wohngebiet Nord“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 31.10.2022, sowie die Satzung, Begründung, Umweltbericht und Ausgleichsbebauungsplan gleichen Datums erneut gebilligt.

Im Abwägungsprozess haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben:

- Anpassung der Baugrenzen bzgl. der Anbauverbotszone zur Kreisstraße,
- Anpassung der Baugrenze im Südosten auf Parzelle P1,
- Anpassung der maximal zulässigen Gebäudehöhe im Bereich II+D,
- Anpassung der Festsetzung Einzelhäuser/Doppelhäuser für die Parzellen P2 und P3

Diese Änderungen machen es notwendig, eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Der Entwurf wurde vom Büro Moser-Ziegelbauer aus Nördlingen ausgearbeitet.

Die Anpassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.10.2022 kann gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB in einer angemessenen verkürzten Auslegungsdauer

vom 16.11.2022 bis einschließlich 30.11.2022

im Gang des Rathauses der Gemeinde Deiningen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Deiningen, den 09.11.2022

Rehklau,
1. Bürgermeister